Letzte Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1921)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Sodann hat der Bundesrat zur Verhinderung der Einfuhr fremder Kunstware Vorschriften über Einfuhrbeschränkungen erlassen, die dem seit langem gewünschten Schutze der Interessen der schweizerischen Künstlerschaft dienen sollen.

Der Präsident teilt mit, dass Herr Münzdirektor Adrian ihn auf sein Schreiben vom 11. September (Nichtnennung der Jury im Preisausschreiben Fünffrankenstück; Fehlen der Garantie für Ausführung des Projektes mit 1. Preis) am 19. September dahin orientiert hat, dass die Preisrichter demnächst bezeichnet und ihre Namen in der Presse publiziert werden sollen; ferner dass von Art. 8 leider nicht Umgang genommen werden kann, da in letzter Linie der Bundesrat oder sogar das Parlament mitsprechen wollen. Wie wir seither vernommen haben, muss die praktische Ausführbarkeit des Bildes in erster Linie berücksichtigt werden.

LETZTE MITTEILUNGEN

(Redaktionsschluss 6. Dezember)

Die Rundfrage bei den Sektionen über den Vorschlag der Sektion Basel (2 Delegiertenversammlungen und Gegenvorschlag des Zentralvorstandes) und über die Normen der Gesellschaft und die Reproduktionsrechte hat bis zur Stunde noch kein abgeschlossenes Resultat gezeitigt. Es haben sich erst 8 Sektionen geäussert; 7 Sektionen sprechen sich für die Präsidentenkonferenz aus und eine Sektion für die zweite Delegiertenversammlung. — In Bezug auf die Normen und die Reproduktionsrechte gehen die Meinungen viel beträchtlicher auseinander. Wir hoffen in Bälde zu einem Gesamtresultat zu gelangen.

Das eidgenössische Finanzdepartement hat als Mitglieder des *Preisgerichts* für die Beurteilung der Entwürfe zu einem neuen Fünffrankenmünzbilde ernannt: Paul Adrian, Direktor der eidgenössischen Münzstätte, François Bocquet, Ziseleur in Carouge, Carl Burckhardt, Bildhauer in Ligornetto, Prof. Dr. Paul Ganz in Basel, Rafael Lugeon, Bildhauer in Lausanne, Dr. Wegeli, Direktor des bernischen Historischen Museums und Eduard Zimmermann, Bildhauer in Zollikon (Zürich).